

Aktenzeichen: 6 AZR 281/97
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 26. November 1998
- 6 AZR 281/97 -

I. Arbeitsgericht
Aachen

Urteil vom 05. Juli 1996
- 8 Ca 74/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 07. März 1997
- 11 Sa 1038/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Abfindung - Anrechnung von Arbeitslosengeld

Gesetz:

Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter
des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987 §§ 7, 9; BGB
§§ 133, 148, 150, 154, 157

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Übertragung der Rechtsprechung des Senats aus dem Urteil vom
20. Februar 1997 - 6 AZR 760/95 - AP Nr. 2 zu § 7 TV RatAng
auf die entsprechende Tarifregelung für Arbeiter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 281/97
11 Sa 1038/96 Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. November 1998

Urteil

Backes,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

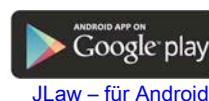
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 1998 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer, den Richter Dr. Armbrüster und die Richterin Gräfl sowie die ehrenamtlichen Richter Schwarck und Dr. Beus für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 7. März 1997 - 11 Sa 1038/96 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung einer Abfindung.

Die Klägerin war bei der Beklagten seit 10. Dezember 1984 als Reinigungs- und Küchenhilfskraft im Warnamt L beschäftigt. Dieses Warnamt, das zum Geschäftsbereich des Bundesamtes für Zivilschutz gehört, wurde zum 31. Dezember 1995 geschlossen.

Mit Schreiben vom 22. Juni 1995 übersandte die Beklagte der Klägerin zwei von ihr unterzeichnete Ausfertigungen eines Auflösungsvertrages mit der Bitte, ein Exemplar bis zum 25. Juli 1995 unterschrieben zurückzusenden. Der Auflösungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

- „1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß das zwischen ihnen seit dem 10. Dezember 1984 bestehende Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Arbeitgeberin im Hinblick auf die beschlossene Schließung der Beschäftigungsdienststelle und den dadurch bedingten drastischen Personalabbau mit Ablauf des 31. Dezember 1995 im gegenseitigen Einvernehmen endet.
2. Die Arbeiterin erhält eine übertarifliche Abfindung nach Maßgabe des Erlasses des Bundesministeriums des Innern vom 20.03.1995, Z 2-001301/24 II BZS, in Verbindung mit §§ 7 - 9 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 09.01.1987 in der derzeit geltenden Fassung.
3. Übergangsgeld nach §§ 65 ff. MTB II wird nicht gezahlt.“



In dem Begleitschreiben der Beklagten vom 22. Juni 1995 an die Klägerin

heißt es u. a.:

„...“

Die Höhe der Abfindung wird sich gemäß Erlaß des Bundesministeriums des Innern vom 20.03.1995, Z 2-001301/24 II BZS, in Verbindung mit §§ 7 - 9 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV) unterschiedlich berechnen:

Falls Sie gleich im Anschluß ein neues Arbeitsverhältnis bei einem privaten Arbeitgeber eingehen werden, werden Sie die volle Abfindung nach § 7 RatSchTV, also sieben Monatsbezüge à 1.493,46 DM = 10. 454,22 DM erhalten.

Falls Sie kein neues Arbeitsverhältnis eingehen, sind Sie verpflichtet, Arbeitslosengeld zu beantragen (§ 9 Abs. 2 RatSchTV). Das während der ersten 7 Monate der Arbeitslosigkeit gezahlte Arbeitslosengeld werde ich vorweg auf die Abfindung anrechnen und Ihnen einen entsprechend verringerten Abfindungsbetrag auszahlen. Bitte entnehmen Sie diese Berechnung den beigefügten Berechnungsbögen. ...

Sollten Sie eine Neubeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes eingehen, erhielten Sie keine Abfindung, sondern nur eine sog. Pauschalabgeltung, sofern ihr neues Bruttoeinkommen hinter dem Bruttoarbeitsentgelt in der bisherigen Lohngruppe zurückbleiben sollte.

...“

Der im Auflösungsvertrag und im Begleitschreiben bezeichnete Erlaß des

Bundesministeriums des Innern vom 20. März 1995 lautet auszugsweise wie folgt:

„...“

1. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß zur Durchführung der in Ihrem Bezugsbericht vom 05. Dezember beschriebenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen die Regelungen der §§ 3 bis 8 und 10 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 09. Januar 1987 in der jeweils geltenden Fassung sowie die entsprechenden Regelungen für Arbeiter übertariflich angewendet werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Zustimmung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

- a) Erfüllt der Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 Unterabs. 2 der VBL-Satzung, ist die Abfindung auf ein Fünftel des Monatsbezuges für jeden bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlenden Monat begrenzt; jedoch verbleiben mindestens zwölf Fünftel des Monatsbezuges. Für Arbeitnehmer, die unter § 53 Abs. 3 BAT/§ 58 MTB II fallen, erhöht sich der nach Satz 1 maßgebliche Höchstbetrag um zwei Monatsbezüge.
- b) Bei der Bemessung der Abfindung § 7 Abs. 1 RatSch-TVe ist in der Tabelle die Spalte „nach vollendetem 55. Lebensjahr“ nicht anzuwenden. Ein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung entsteht erstmals nach Vollendung einer fünfjährigen Beschäftigungszeit.
- c) Auf die Abfindung wird evtl. zustehendes Übergangsgeld angerechnet (vgl. § 7 Abs. 4 RatSch-TVe).

...“

Nach § 7 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987 (im folgenden: RatSch TV Arb) erhält der Arbeiter, der auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, nach Maßgabe einer Tabelle eine Abfindung. § 9 RatSch TV Arb, der inhaltlich § 10 RatSch TV Ang entspricht, lautet auszugsweise wie folgt:



„§ 9 Anrechnungsvorschrift

(1) Leistungen, die dem Arbeiter nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken gewährt werden, sind auf die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Dies gilt insbesondere für gesetzliche oder durch Vertrag vereinbarte Abfindungsansprüche gegen den Arbeitgeber (z. B. §§ 9, 10 KSchG).

...“

Die Klägerin sandte ein Exemplar des Auflösungsvertrages unterzeichnet an die Beklagte zurück und teilte ihr mit Schreiben vom 31. August 1995 mit, daß sie mit einer Anrechnung des zu erwartenden Arbeitslosengeldes und einer entsprechenden Kürzung der Abfindung nicht einverstanden sei.

Zum 31. Dezember 1995 schied die Klägerin aus dem Arbeitsverhältnis aus und war danach arbeitslos. Die Beklagte kürzte den zugunsten der Klägerin errechneten Abfindungsbetrag von DM 10.454,22 um das von der Klägerin während der ersten sieben Monate der Arbeitslosigkeit bezogene Arbeitslosengeld von DM 4.911,78 und zahlte nur den Restbetrag an die Klägerin aus. Der Abzugsbetrag ist Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Abzug sei ungerechtfertigt. Im Auflösungsvertrag sei vereinbart worden, daß sie eine Abfindung nach Maßgabe des Erlasses des Bundesministeriums des Innern vom 20. März 1995 i.V.m. §§ 7 - 9 RatSch TV Arb erhalte. Weder nach dem ministeriellen Erlaß noch nach den Vorschriften des RatSch TV Arb sei das Arbeitslosengeld auf die Abfindung anzurechnen, da es nicht dem gleichen Zweck diene wie die tarifliche Abfindung. Auch im Auflösungsvertrag selbst sei nicht vereinbart worden, daß das Arbeitslosengeld auf die Abfindung angerechnet werde. Dem habe sie ausdrücklich widersprochen. Außerdem seien die Bestimmungen des RatSch TV Arb nicht nur übertariflich aufgrund



des Auflösungsvertrages, sondern unmittelbar anzuwenden, da sie wegen einer Rationalisierungsmaßnahme entlassen worden sei.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.911,78 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 2. Februar 1996 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, das Arbeitslosengeld sei nach § 9 RatSch TV Arb auf die Abfindung anzurechnen, da es sich bei dem Arbeitslosengeld und der tariflichen Abfindung um zweckgleiche Leistungen handle. So verfare sie in allen Fällen einer übertariflichen Anwendung des RatSch TV Arb. Um eine solche handle es sich auch vorliegend, weil die Schließung des Warnamts L keine Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des Tarifvertrags sei. Der RatSch TV Arb sei daher nicht unmittelbar anzuwenden, sondern nur aufgrund des Auflösungsvertrages nach Maßgabe der darin getroffenen Vereinbarungen. Deshalb sei für die Frage, ob das Arbeitslosengeld auf die Abfindung der Klägerin angerechnet werden könne, nicht allein auf § 9 RatSch TV Arb abzustellen, vielmehr sei der Inhalt des Auflösungsvertrages auf der Grundlage der konkreten Vertragsverhandlungen der Parteien zu ermitteln. Das an die Klägerin gerichtete Angebot auf Abschluß des Auflösungsvertrages habe ausdrücklich die Anrechnung des Arbeitslosengeldes auf die Abfindung zum Gegenstand gehabt. Dies ergebe sich aus dem Begleitschreiben vom 22. Juni 1995 und den diesem Schreiben beigefügten Berechnungsmodellen. Eine Vereinbarung, die die Zahlung einer Abfindung ohne Anrechnung des Arbeitslosengeldes vorsehe, sei zwischen den Parteien nicht getroffen worden.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Zu Recht haben die Vorinstanzen der Klage stattgegeben.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Klägerin stehe der ungekürzte Abfindungsbetrag zu. Eine Anrechnung nach § 9 RatSch TV Arb komme nicht in Betracht, da das Arbeitslosengeld keine Leistung sei, die dem Arbeitnehmer nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken wie die Abfindung gewährt werde. Die Beklagte meine zu Unrecht, es komme wegen der übertariflichen Anwendung des Tarifvertrags allein darauf an, wie sie diesen auslege und anwende. Wer einzelvertraglich die Anwendung eines Tarifvertrags vereinbare, wolle dessen Geltung im Zweifel unverändert. Beabsichtige er insoweit Einschränkungen, müsse er darauf hinweisen. Ein solcher Hinweis finde sich weder im Auflösungsvertrag noch in dem dort in Bezug genommenen ministeriellen Erlaß aus dem Jahr 1995.

II. Diese Ausführungen sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Klägerin steht nach dem Auflösungsvertrag i.V.m. § 7 RatSch TV Arb die ungekürzte Abfindung zu. Für die Anrechnung des während der ersten sieben Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezogenen Arbeitslosengeldes besteht keine Rechtsgrundlage.



1. Die Voraussetzungen der als tarifliche Anrechnungsgrundlage allein in Betracht kommenden Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 1 RatSch TV Arb liegen nicht vor.

Nach dieser Tarifnorm sind Leistungen, die dem Arbeiter nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken gewährt werden, auf die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Dies gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 RatSch TV Arb insbesondere für gesetzliche oder durch Vertrag vereinbarte Abfindungsansprüche gegen den Arbeitgeber (z. B. §§ 9, 10 KSchG).

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß das Arbeitslosengeld und die tarifliche Abfindung nicht den gleichen Zwecken dienen. Dies hat der erkennende Senat bereits für die gleichlautende Regelung in § 10 RatSch TV Ang durch Urteil vom 20. Februar 1997 (- 6 AZR 760/95 - AP Nr. 2 zu § 7 TV RatAng) entschieden. Zur Begründung hat der Senat darauf abgestellt, daß das Arbeitslosengeld der zeitlich begrenzten Sicherung des zuvor durch das Arbeitsentgelt gewährleisteten Lebensunterhalts, wenn auch in gemindertem Umfang, dient und damit Lohnersatzfunktion hat, die Abfindung nach dem RatSch TV Ang hingegen eine Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst und des damit zusammenhängenden sozialen Besitzstandes darstellt. An dieser Auffassung hält der Senat für die gleichlautende Regelung in § 9 RatSch TV Arb fest. Die Revision zeigt keine Gesichtspunkte auf, die zu einer Änderung der Rechtsprechung Anlaß geben könnten.

2. Die Parteien haben auch in dem Vertrag, durch den sie das Arbeitsverhältnis aufgelöst haben, nicht die von der Beklagten in Anspruch genommene Anrechnungsbefugnis vereinbart.



Der Auflösungsvertrag ist wirksam zustande gekommen und hat zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt. Dies wird von der Revision unter Hinweis auf die Meinungsverschiedenheiten der Parteien zur Anrechenbarkeit des Arbeitslosengeldes zu Unrecht in Zweifel gezogen.

a) Das Landesarbeitsgericht hat zwar nicht ausdrücklich dazu Stellung genommen, ob der Auflösungsvertrag wegen dieser Meinungsverschiedenheiten einem Einigungsmangel unterliegen könnte, der zu seiner Unwirksamkeit führt (§ 154 BGB). Es hat aber, ohne daß dies revisionsrechtlich zu beanstanden wäre, angenommen, die Willenserklärung der Beklagten habe sich darauf bezogen, der Klägerin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung nach den Bestimmungen des RatSch TV Arb „in ihrer objektiv richtigen Auslegung“ zu zahlen.

aa) Die Auslegung nichttypischer Willenserklärungen und Verträge - um einen solchen handelt es sich bei dem Auflösungsvertrag der Parteien - obliegt den Tatsachengerichten. Sie ist revisionsrechtlich nur daraufhin überprüfbar, ob das Gericht der Tatsacheninstanz bei seiner Wertung Rechtsbegriffe verkannt oder wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat, ob die Auslegung gegen Auslegungsnormen, Denkgesetze oder die Lebenserfahrung verstößt oder ob sie widerspruchsvoll ist (st. Rspr., vgl. BAG Urteil vom 26. Mai 1992 - 9 AZR 27/91 - AP Nr. 63 zu § 74 HGB, zu 1 der Gründe).

bb) Diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab hält die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung stand. Die Auffassung der Revision, das Landesarbeitsgericht habe bei der Auslegung des Auflösungsvertrages erhebliche Umstände außer Acht gelassen und den Tatsachenstoff nicht vollständig verwertet, weil es den



Inhalt des Begleitschreibens der Beklagten vom 22. Juni 1995 nicht berücksichtigt habe, ist unzutreffend.

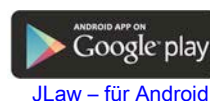
Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsfehler weder im Wortlaut des Auflösungsvertrages selbst noch in dem dort in Bezug genommenen ministeriellen Erlaß einen Hinweis dafür erkannt, daß die Bestimmungen des RatSch TV Arb hinsichtlich der Anrechnung von Arbeitslosengeld mit einem anderen als dem tariflichen Inhalt angewandt werden sollen. Zwar hat sich das Landesarbeitsgericht nicht mit den Ausführungen der Beklagten in dem Begleitschreiben und den beigefügten Berechnungsmodellen auseinandergesetzt. Aber auch dadurch bekommt die dem Auflösungsvertrag zugrunde liegende Willenserklärung der Beklagten keinen anderen Inhalt. Die dortigen Hinweise bezogen sich ausdrücklich auf die Bestimmungen in §§ 7 bis 9 RatSch TV Arb, die nach dem Erlaß des Bundesministeriums des Innern vom 20. März 1995 anzuwenden sind. Die Ausführungen der Beklagten in dem Begleitschreiben konnten daher aus Sicht der Klägerin nur als Erläuterung der sich nach Auffassung der Beklagten aus diesen Tarifbestimmungen ergebenden Rechtslage verstanden werden. Diese Auslegung kann der Senat selbst vornehmen, da der Wortlaut der genannten Urkunden feststeht und der Vortrag weiterer Tatsachen dazu nicht zu erwarten wäre.

Das Angebot der Beklagten bezog sich somit nicht darauf, etwaiges Arbeitslosengeld unabhängig von der Tarifregelung und dem Erlaß des Bundesministeriums des Innern auf die Abfindung anzurechnen, vielmehr sollte sich die Abfindung ausschließlich nach den tariflichen Voraussetzungen und den Maßgaben des ministeriellen Erlasses richten.



b) Auf dieses Angebot hat die Klägerin geantwortet, indem sie mit Schreiben vom 31. August 1995 den von ihr unterzeichneten Auflösungsvertrag an die Beklagte zurückgesandt hat. Dadurch ist der Auflösungsvertrag jedoch nicht zustande gekommen, da die Annahme nicht innerhalb der von der Beklagten gesetzten Frist bis zum 25. Juli 1995 erfolgte (§ 148 BGB). Die verspätete Annahme der Klägerin galt daher gemäß § 150 Abs. 1 BGB als neues Angebot. Dieses hat die Beklagte ihrerseits angenommen, so daß dadurch der Auflösungsvertrag mit dem oben (2 a bb) ermittelten Inhalt zustande gekommen ist.

Die konkludente Annahme des Vertragsangebots durch die Beklagte lag darin, daß sie in der Folgezeit von der einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1995 ausgegangen ist und den nach ihrer Auffassung zutreffend errechneten Abfindungsbetrag an die Klägerin ausgezahlt hat. Dem steht die nach dem 31. August 1995 geführte Korrespondenz der Parteien (Schreiben der Beklagten vom 28. September 1995, des späteren Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 13. Dezember 1995 und der Beklagten vom 8. Januar 1996) nicht entgegen. In diesem Schriftwechsel ging es nicht um die Frage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern nur darum, ob das Arbeitslosengeld nach § 9 RatSch TV Arb auf die Abfindung anzurechnen ist. Daraus ergibt sich, daß die Parteien lediglich unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der tarifgemäßen Berechnung des Abfindungsbetrags und damit hinsichtlich des Umfangs der von der Beklagten durch den Auflösungsvertrag übernommenen Zahlungspflicht vertraten, nicht jedoch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Rechtsgrundlagen für die zu zahlende Abfindung stritten. Über die Bedingungen des Auflösungsvertrages bestand somit Einigkeit.



3. Das Arbeitslosengeld ist auch nicht aufgrund des im Auflösungsvertrag in Bezug genommenen Erlasses des Bundesministeriums des Innern vom 20. März 1995 auf die Abfindung anzurechnen.

Die Maßgaben, mit denen dieser Erlaß die Zustimmung zur übertariflichen Anwendung der §§ 3 - 8 und 10 RatSch TV Ang und der entsprechenden Regelungen für Arbeiter vorsieht, besagen nicht, daß auf die zu gewährenden Abfindungen das von den ausgeschiedenen Arbeitnehmern bezogene Arbeitslosengeld anzurechnen ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sich die Anrechnung des Arbeitslosengeldes auf die Abfindung weder aus Ziff. 1 c noch aus Ziff. 1 a des Erlasses. In beiden Regelungen wird Arbeitslosengeld nicht erwähnt. Nach Ziff. 1 c soll auf die Abfindung das dem Arbeitnehmer ggf. zustehende Übergangsgeld angerechnet werden, nicht aber Arbeitslosengeld. Nach Ziff. 1 a des Erlasses verringert sich bei Arbeitnehmern, die beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 Unterabs. 2 der VBL-Satzung erfüllen, die Abfindung auf 1/5 des Monatsbezugs für jeden bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlenden Monat, maximal auf 12/5 des Monatsbezugs, für ordentlich unkündbare Arbeitnehmer erhöht sich der Höchstbetrag um zwei Monatsbezüge. Aus dieser Bestimmung kann nicht entnommen werden, daß bei übertariflich gewährten Abfindungen stets das vom ausgeschiedenen Arbeitnehmer bezogene Arbeitslosengeld anzurechnen ist, zumal sich auch die Abfindung der von Ziff. 1 a des Erlasses erfaßten Arbeitnehmer nicht um das gezahlte Arbeitslosengeld, sondern nach der dort genannten Berechnungsmethode vermindert.



III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Beus

Dr. Armbrüster

Schwarck

Gräfl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)